

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hetzerath

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 16. Februar 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) erhält folgende Fassung:

(1) § 6 A bleibt unberührt.

(2) B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,0
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei höhergeschossiger Bebaubarkeit je weiteres Geschoss	0,25

(3) Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(4) § 6 D und C bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Hetzerath, den 16.02.2004

Ortsgemeinde Hetzerath

gez. Otmar Mischo

(S)

Ortsbürgermeister

